

# **HAUSORDNUNG**

## **der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

**vom 04.02.2011**

(in der Fassung der Vierten Änderung vom 07.12.2022)

Zur Gewährleistung eines geordneten Gelände- und Gebäudebetriebes der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (im Folgenden Hochschule München genannt) erlässt der Präsident auf der Grundlage des Art. 21 Abs. 12 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.05.2006 und von § 28 Abs. 3 Allgemeine Geschäftsordnung (AGO) vom 12. Dezember 2000 folgende Hausordnung:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Hausordnung gilt für alle von der Hochschule München genutzten Gebäude, Gebäudeteile, Liegenschaften, die dazugehörigen Verkehrsflächen, Grünflächen und Außenanlagen sowie für den virtuellen Raum. Der virtuelle Raum umfasst alle Onlinedienste, die im Zusammenhang mit dem Lehr-, Forschungs-, und sonstigem Dienstbetrieb der Hochschule München genutzt werden.

### **§ 2**

#### **Hausrecht**

1. Inhaber des Hausrechts sind der Präsident und die von ihm beauftragten Personen.
2. Hausrecht bedeutet insbesondere die Entscheidung darüber, wer das Gelände oder die Räume der Hochschule München betreten darf und wie die Nutzung der Räume und Einrichtungen der Hochschule München erfolgt. Personen, die sich darauf bzw. darin aufhalten, müssen sich ausweisen.
3. Das Hausrecht erstreckt sich auf den virtuellen Raum der Hochschule München und insbesondere auf Online-Lehrveranstaltungen.
4. Auf den Verhaltenskodex für den virtuellen Raum der Hochschule München wird verwiesen.
5. Hausrechtsbeauftragte sind neben den Mitarbeitern des Schließdienstes insbesondere folgende Mitglieder der Hochschule München:
  - a) Alle Lehrenden in den von ihnen benutzten Unterrichtsräumen,
  - b) Dekane für diejenigen Räume ihrer Fakultät, die ihnen jeweils zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind,
  - c) Sitzungsleiter während der Sitzung von Kollegialorganen der Hochschule München und ihrer Gremien,
  - d) für die übrigen Bereiche die Abteilung „Gebäudemanagement“.
6. Die in Ausübung des Hausrechts vom Präsidenten oder in dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten in jedem Fall vor.
7. Der Strafrechtsantrag wegen Hausfriedensbruch liegt beim Präsidenten. Er kann delegiert werden.
8. Die Hausverwaltung wird von der Abteilung „Gebäudemanagement“ wahrgenommen.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

1. Die Öffnungszeiten der Gebäude der Hochschule München richten sich nach deren Bekanntgabe auf der Website der Hochschule München, sowie nach den Aushängen in den jeweiligen Gebäuden. Von besonderen Veranstaltungen abgesehen und soweit keine anderen Regelungen bestehen, sind sie grundsätzlich montags bis freitags von 7.00 bis 22.00 Uhr, in der vorlesungsfreien Zeit bis 18 Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Zeit sind die Gebäude verschlossen zu halten. Mitarbeiter mit flexibler Arbeitszeit können die Rahmenzeit voll ausschöpfen.
2. Die Gebäude der Dachauer Str. 98 b, Lothstr. 34 und Karlstr. 6 werden üblicherweise in der Vorlesungszeit auch samstags von 7.00 bis 13.00 Uhr geöffnet, das Gebäude Lothstr. 64 bis 19.00 Uhr.
3. Die Öffnungszeiten der Tiefgaragen richten sich nach den Öffnungszeiten der dazugehörigen Gebäude. An Wochenenden und Feiertagen sind sie in der Regel geschlossen.

### **§ 4 Sicherheit und Ordnung**

1. Den Anordnungen der Hausrechtsbeauftragten, die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschließlich der Sauberkeit und Sicherheit treffen, ist Folge zu leisten.
2. Mit dem Eigentum der Hochschule München ist ordnungsgemäß und pfleglich umzugehen.
3. Alle Mitglieder der Hochschule München sind verpflichtet, mit besonderer Aufmerksamkeit für ihr Arbeitsumfeld (Personen, Sachen, Räume) darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl und Sachbeschädigung verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Jedes unbefugte Entfernen, unsachgemäßes Handhaben und Beschädigen von Einrichtungen und Gegenständen werden zivil- und strafrechtlich verfolgt.
4. In sämtlichen Räumen, Gängen, Treppenaufgängen sowie auf den Verkehrsflächen, Grünflächen und Außenanlagen ist auf Sauberkeit zu achten. Für die Entsorgung des Abfalls sind die bereitgestellten Behältnisse zu benutzen.
5. Auf den Grünflächen und Außenanlagen mitgeführte Hunde sind an der Leine zu führen. Jegliche Verunreinigungen der Grünflächen und Außenanlagen, vor allem durch Hundekot, ist unverzüglich zu beseitigen. Im Übrigen gilt § 6 Nr. 2 e.
6. In allen Gebäuden der Hochschule München besteht Rauchverbot; dies gilt auch für E-Zigaretten o.ä. In allen Räumlichkeiten der Bibliotheken, in Katalogräumen und Lesesälen ist auch Essen und Trinken nicht gestattet.
7. Die Räume sind ausreichend zu belüften, geöffnete Fenster sind, soweit möglich, festzustellen. Bei Regen, Sturm und Schneetreiben sind die Fenster zu schließen.
8. Zur Vermeidung von Diebstählen sind persönliche Wertgegenstände (Geldbörsen, Brieftaschen, Schmuck, teure Kleidungsstücke, etc) unter Verschluss zu halten. Für abhanden gekommene Geldbeträge und Wertsachen wird keine Haftung übernommen. Für den Verschluss der Räume und Dienstzimmer sowie der Schränke und Schreibtische sind die jeweiligen Nutzer verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und elektrischer Geräte sowie das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume. Auch bei kurzfristigem Verlassen sind die Räume zur Vermeidung von Diebstählen zu verschließen.
9. Festgestellte Schäden, Störungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich der Hausverwaltung unter der Nummer 1315 zu melden. Außerhalb der Dienstzeit ist der Schließdienst zu informieren.
10. Die Vorlesungsräume stehen, soweit sie nicht durch Lehrveranstaltungen belegt sind, während den allgemeinen Öffnungszeiten den Mitgliedern der Hochschule München für Studienzwecke zur Verfügung.

11. Flucht- und Rettungswege sowie Feuerwehrezufahrten sind generell freizuhalten.
12. Jede missbräuchliche Benutzung von Feualarm- und Feuerlöscheinrichtungen wird strafrechtlich und zivilrechtlich verfolgt.
13. Der Schließdienst an der Hochschule München wird teilweise durch eine Privatfirma wahrgenommen. Außerhalb der Dienstzeiten ist er zur Wahrnehmung des Hausrechts ermächtigt. Des Weiteren obliegen ihm die in dieser Hausordnung zugewiesenen Rechte.
14. Das Führen von Waffen i.S.d. § 1 WaffG sowie von waffenähnlichen Gegenständen, auch wenn sie nach dem WaffG behördlich genehmigt oder erlaubnisfrei geführt werden dürfen, ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Polizei und andere Sicherheitsbehörden sowie von der HM beauftragte Sicherheitsdienste im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten. Weitere Ausnahmegenehmigungen kann die Präsidentin oder der Präsident auf Antrag erteilen. Kontrollen zur Einhaltung des Waffenverbots können von den Hausrechtsbeauftragten und dem von der HM beauftragten Sicherheitsdienst durchgeführt werden.

## **§ 5 Genehmigungspflichtige Betätigungen**

Auf den von der Hochschule München verwalteten Liegenschaften bedürfen der Genehmigung:

- a) das Aushängen von Anschlägen und Plakaten,
- b) das Verteilen von Druckerzeugnissen jeder Art,
- c) das Veranstalten von Sammlungen, Umfragen sowie von Wahlen,
- d) Veranstaltungen die nicht solche der Hochschule München sind,
- e) das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede Art des Verkaufes und des Vertriebs von Waren,
- f) Bild- und Tonaufnahmen zu gewerblichen Zwecken; zu privaten Zwecken sind sie in Veranstaltungen nur mit Erlaubnis des Veranstaltungsleiters gestattet,
- g) Raumnutzungsänderungen und Aufstellen von Gegenständen.

Die Genehmigung ist bei der Hausverwaltung zu beantragen; sie wird durch die jeweils zuständige Stelle erteilt.

## **§ 6 Unzulässige Betätigungen**

1. Jegliches Verhalten, welches die Ordnung, Sicherheit und das Ansehen der Institution gefährdet ist zu unterlassen.
2. Unzulässig sind insbesondere:
  - a) Parteipolitische Betätigungen,
  - b) die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards und ähnlichem,
  - c) Betteln und Hausieren,
  - d) das Übernachten in den Gebäuden (mit Ausnahme von Dienst- und Gastdozentenwohnungen),
  - e) das private Mitführen von Tieren in den Gebäuden der Hochschule München, ausgenommen Behindertenbegleithunde (die an der Leine zu führen sind),
  - f) Eigen- und Fremdgefährdung durch Alkohol-, Medikamenten- und Suchtmittelgebrauch,

- g) die Nutzung sanitärer Anlagen in den Gebäuden durch Personen, die weder Mitglieder oder Angehörige noch Gäste der Hochschule München sind,
  - h) die Nutzung der Grundstücke der Hochschule München von hochschulfremden Personen als Aufenthaltsort.
3. Verbot der Gesichtsverhüllung: Mitglieder der Hochschule dürfen in Hochschuleinrichtungen und bei Hochschulveranstaltungen ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, Hochschulbelange stehen dem entgegen. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann die Hochschulleitung Ausnahmen zulassen.

## § 7 Fahrräder und Kraftfahrzeuge

1. Private Fahrräder dürfen nicht in die Gebäude mitgenommen werden. Sie sind außerhalb der Gebäude in den vorhandenen Fahrradständern so abzustellen, dass von ihnen keine Behinderungen, Gefährdungen oder Sachbeschädigungen ausgehen können. Eingangsbereiche und Notausgänge sind freizuhalten. Sie können andernfalls kostenpflichtig entfernt und verwahrt werden. Beschädigungen an Sicherungseinrichtungen der Fahrräder, die durch das Entfernen von vorschriftswidrig abgestellten Fahrrädern verursacht werden, sind nicht widerrechtlich und begründen deshalb keine Schadenersatzpflicht. Entfernte Fahrräder werden von der Hochschule München für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt und an den herausgegeben, der glaubhaft macht, Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer zu sein. Nach Ablauf dieses Zeitraums können sichergestellte Fahrräder zugunsten des Freistaat Bayern verwertet oder entsorgt werden.
2. Die vorhandenen Fahrradparkplätze sollen möglichst in vollem Umfang den berechtigten Nutzern für eine bestimmungsgemäße Nutzung zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck ist die Hochschule München berechtigt, dauerhaft parkende und herrenlose Fahrzeuge nach einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen zu entfernen. Die Ankündigung erfolgt mit Hilfe deutlich sichtbarer Banderolen/Anhänger, auf denen das Datum der Kennzeichnung und das Datum des Fristablaufs eingetragen sind. Nach Ablauf der Ankündigungsfrist können die Fahrräder durch die Hochschule München entfernt werden. Die entfernten Fahrräder werden 6 Monate lang eingelagert. Nach Ablauf der Einlagerungsfrist werden die Fahrräder durch die Hochschule München verwertet oder entsorgt. Für die zur Entfernung notwendige Zerstörung von Fahrradschlössern erfolgt keinerlei Entschädigung.
3. Parken auf dem Gelände der Hochschule München einschließlich der Tiefgaragen ist nur Mitgliedern und Besuchern sowie nur auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen gestattet. Zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Betriebsablaufes werden unberechtigt und verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge jeglicher Art sowie Dauerparker auf Kosten des Halters abgeschleppt. Dauerhaft parkende Fahrzeuge, die die jeweilige Höchstparkdauer überschreiten, können nach Ablauf einer 4-wöchigen Ankündigungsfrist kostenpflichtig abgeschleppt werden. Die Ankündigung erfolgt mit Hilfe eines deutlich sichtbaren Hinweises, auf dem das Datum der Kennzeichnung und das Datum des Fristablaufs eingetragen sind. Ausnahmen von der Höchstparkdauer können im Einzelfall mit dem Gebäudemanagement unter [zutritt-gm@hm.edu](mailto:zutritt-gm@hm.edu) vereinbart werden. Näheres regelt die jeweilige Tiefgaragen- und Stellplatzordnung.
4. Die Hochschule München übernimmt keine Haftung für Schäden an Fahrzeugen jeglicher Art, die auf Grundstücken der Hochschule München abgestellt sind.

## § 8 Fundsachen

1. Fundsachen sind mit Fundort und –datum gekennzeichnet bei der Hausverwaltung abzugeben.
2. Die in den Aufbewahrungskästen der Bibliotheken nach Schließung der Bibliothek zurückgelassenen Gegenstände werden vier Wochen aufbewahrt und dann an die zuständige Hausverwaltung weitergeleitet. Innerhalb dieser vier Wochen muss direkt in der jeweiligen Bibliothek nachgefragt werden.

3. Anfragen wegen verlorener Sachen sind an die Hausverwaltung zu richten. Sie werden an denjenigen herausgegeben, der glaubhaft macht, Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer zu sein.
4. Fundsachen werden für vier Wochen von der Hochschule München aufbewahrt; Pässe, Führerscheine und andere amtliche Ausweispapiere werden an die Ausstellungsbehörde gesendet.

### **§ 9**

#### **Ahndung von Verstößen gegen die Hausordnung**

Bei Zuwiderhandlungen kann ein Hausverbot erteilt werden. Eine Ahndung von Verstößen erfolgt nach allgemeinen Regelungen.

### **§ 10**

#### **Allgemeine Ordnungsbestimmungen**

Die für einzelne Gelände- und Gebäudeteile, für besondere Einrichtungen und für das Verhalten im Brandfall sowie bei Gefährdungen und Notfällen bestehenden ergänzenden Ordnungen sind zu beachten.

### **§ 11**

#### **Gleichstellungsklausel**

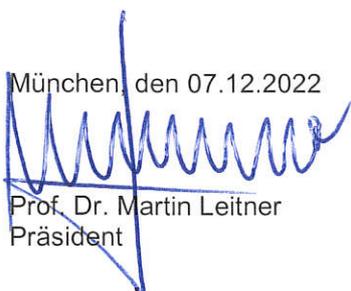
Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in weiblicher wie in männlicher Form.

### **§ 12**

#### **Schlussbestimmungen**

Die Hausordnung für die Hochschule München tritt mit dem Datum ihrer Unterzeichnung in Kraft.

München, den 07.12.2022



Prof. Dr. Martin Leitner  
Präsident

## **Tiefgaragen- und Stellplatzordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München für die Tiefgaragen Lothstr. 34, 64 sowie Dachauerstr. 100 a**

1. Die Benutzung der Stellplätze und Tiefgaragen der Hochschule München erfolgt freiwillig und auf eigene Gefahr.
2. Auf dem Gelände der Hochschule München gilt die Straßenverkehrsordnung.
3. Die Hochschule München und der Freistaat Bayern haften lediglich für Schäden, die sich aus der bestimmungsgemäßen Benutzung der Stellplätze und Tiefgaragen ergeben, und nur soweit sie Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben. Jede weitere Haftung, insbesondere auch für höhere Gewalt, für unabwendbare Naturereignisse und Betriebsstörungen ist ausgeschlossen. Die Haftung Dritter und die Haftung der Benutzer der Stellplätze und Tiefgaragen untereinander bleibt unberührt. Eine Versicherung besteht nicht.
4. Zur Benutzung der Tiefgaragen ist eine Berechtigungskarte notwendig. Diese kann von Bediensteten der Hochschule München bei der Hausverwaltung beantragt werden. Studierende mit Behinderungen, chronisch Kranke sowie Studierende mit Kindern können sie gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung (Schwerbehindertenausweis, Attest, Stammbuch oder Geburtsurkunde) beantragen. Sie ist nicht übertragbar.
5. Das Rauchen und die Verwendung von Feuer und offenem Licht in den Tiefgaragen sind nicht gestattet.
6. Das Abstellen von Fahrzeugen (mit Ausnahme der für den Vorlesungs- und Forschungsbetrieb eingebrachten) in Laborräumen, Kellern, Kellergängen, Ein- und Durchfahrten ist untersagt. Fluchtwege und Feuerwehrezufahrten sind generell freizuhalten.
7. Das Lagern von Gegenständen ist nicht gestattet. Unbefugt abgestellte Gegenstände werden von der Hausverwaltung unverzüglich entfernt und zugunsten des Freistaat Bayern verwertet oder entsorgt.
8. Die Stellplätze und Tiefgaragen dürfen nicht von Dauerparkern und von Fahrzeugen mit Sonderkennzeichen bzw. von abgemeldeten Fahrzeugen genutzt werden. Zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Betriebsablaufes werden unberechtigt und verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Halters abgeschleppt. Die zulässige Höchstparkdauer beträgt eine Woche.
9. Feste Stellplätze werden nur für Dienstfahrzeuge reserviert.
10. Fahrzeuge jeglicher Art dürfen nicht mit dem Auspuff zur Wand geparkt werden.
11. Wagenwäsche und Instandsetzungsarbeiten dürfen auf den Stellplätzen und innerhalb der Tiefgaragen nicht vorgenommen werden.

## **Tiefgaragen- und Stellplatzordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München für die Tiefgaragen Karlstraße 6 und Pasing (Am Stadtpark 20, 81243 München)**

1. Die Benutzung der Stellplätze und Tiefgaragen der Hochschule München erfolgt freiwillig und auf eigene Gefahr.
2. Auf dem Gelände der Hochschule München gilt die Straßenverkehrsordnung.
3. Die Hochschule München und der Freistaat Bayern haften lediglich für Schäden, die sich aus der bestimmungsgemäßen Benutzung der Stellplätze und Tiefgaragen ergeben, und nur soweit sie Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben. Jede weitere Haftung, insbesondere auch für höhere Gewalt, für unabwendbare Naturereignisse und Betriebsstörungen ist ausgeschlossen. Die Haftung Dritter und die Haftung der Benutzer der Stellplätze und Tiefgaragen untereinander bleibt unberührt. Eine Versicherung besteht nicht.
4. Zur Benutzung der Tiefgaragen ist eine Berechtigungskarte notwendig. Diese kann von Bediensteten der Hochschule München bei der Hausverwaltung beantragt werden. Studierende mit Behinderungen, chronisch Kranke sowie Studierende mit Kindern können sie gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung (Schwerbehindertenausweis, Attest, Stammbuch oder Geburtsurkunde) beantragen. Sie ist nicht übertragbar.
5. Das Rauchen und die Verwendung von Feuer und offenem Licht in den Tiefgaragen sind nicht gestattet.
6. Das Abstellen von Fahrzeugen (mit Ausnahme der für den Vorlesungs- und Forschungsbetrieb eingebrachten) in Laborräumen, Kellern, Kellergängen, Ein- und Durchfahrten ist untersagt. Fluchtwege und Feuerwehrezufahrten sind generell freizuhalten.
7. Das Lagern von Gegenständen ist nicht gestattet. Unbefugt abgestellte Gegenstände werden von der Hausverwaltung unverzüglich entfernt und zugunsten des Freistaat Bayern verwertet oder entsorgt.
8. Die Stellplätze und Tiefgaragen dürfen nicht von Dauerparkern und von Fahrzeugen mit Sonderkennzeichen bzw. von abgemeldeten Fahrzeugen genutzt werden. Zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Betriebsablaufes werden unberechtigt und verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Halters abgeschleppt. Die zulässige Höchstparkdauer beträgt 24 Stunden.
9. Feste Stellplätze werden nur für Dienstfahrzeuge reserviert.
10. Fahrzeuge jeglicher Art dürfen nicht mit dem Auspuff zur Wand geparkt werden.
11. Wagenwäsche und Instandsetzungsarbeiten dürfen auf den Stellplätzen und innerhalb der Tiefgaragen nicht vorgenommen werden.

# **Verhaltenskodex für den virtuellen Raum der Hochschule München**

## **Präambel**

Mit der fortschreitenden Digitalisierung und insbesondere seit dem Start der digitalen Lehre sieht sich die Hochschule München vor einer Reihe neuer Herausforderungen. Dazu gehören u.a. Fragen der Datensicherheit und des respektvollen Umgangs im virtuellen Raum, insbesondere in digitalen Lehrräumen.

Auch im virtuellen Raum gelten die Regeln, die im gegenseitigen Miteinander ohnehin selbstverständlich sind.

Dazu hat die Hochschule München im Folgenden Verhaltensregelungen zusammengestellt, die beim gegenseitigen Umgang im virtuellen Raum, insbesondere bei der gemeinsamen konstruktiven Anstrengung, eine gute Lern- und Lehrumgebung für alle zu schaffen, unterstützen sollen.

## **§ 1 Webkonferenzdienste und Datenschutz**

Für die Webkonferenzdienste, welche über das HRZ der Hochschule München zur Verfügung gestellt werden, gelten weitreichende Datenschutzbestimmungen, welche auf der Internetseite der Hochschule München unter „Datenschutzhinweis zu Online-Lehre“ aufgeführt sind. Diese sind für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule verbindlich und regeln die Rechte und Pflichten der Nutzer:Innen. Sie sollten vor der Nutzung der Dienste gründlich gelesen werden.

## **§ 2 Verhalten in Videokonferenzen und Schutz personenbezogener Daten**

Gegenseitiger Respekt ist die Grundlage für alle Interaktionen, sei es unter den Studierenden oder zwischen Studierenden und Lehrenden bzw. Dritten. Dabei soll der Schutz der eigenen personenbezogenen Daten Priorität haben und die Weitergabe dieser auf ein unbedingt erforderliches Minimum reduziert werden.

Bei Verwenden der Videofunktion ist ein möglichst neutraler Hintergrund (z.B. eine weiße Wand, ein Tuch oder Bettlaken über einem Bücherregal usw.) zu verwenden.

Grundsätzlich dürfen keine vertraulichen und privaten Informationen anderer Personen (personenbezogene Daten) ohne deren ausdrückliche Zustimmung veröffentlicht/gepostet oder weitergeleitet werden.

Screenshots aus digitalen Lehrveranstaltungen/ Videokonferenzen und deren Veröffentlichung bzw. Weiterleitung sind ohne das Einverständnis aller Teilnehmenden nicht gestattet.

## **§ 3 Netiquette**

Neben den rechtlichen Vorgaben zur Nutzung der Konferenzdienste legt die Hochschule München besonderen Wert auf Gleichbehandlung, wertschätzende Kommunikation sowie ein vertrauensvolles und respektvolles Verhalten aller Mitarbeitenden, Lehrenden, Studierenden und Dritten. Dies gilt insbesondere für die digitale Lehre und das digitale Lernen sowie für jede sonstige Interaktion im virtuellen Raum.

Dazu gehören neben dem behutsamen Umgang mit persönlichen Informationen über Andere auch der offene Umgang mit gesellschaftlicher und kultureller Vielfalt im Rahmen des demokratischen Diskurses. Rassistische, antisemitische, sexistische, inter-, trans- und homofeindliche sowie behindertenfeindliche oder in einer anderen Art menschenfeindliche Äußerungen bewegen sich außerhalb des demokratischen Diskurses und werden von der Hochschule München nicht toleriert.

Der Respekt vor der informationellen Selbstbestimmung des Individuums und vor dem intellektuellen Eigentum anderer, ist ein weiterer zentraler Punkt für die erfolgreiche gemeinsame Gestaltung konstruktiver Lern- und Lehrräume.

#### **§ 4 Störungen und Verstöße gegen die Netiquette**

Nutzer:Innen, die den Dienstbetrieb im virtuellen Raum der Hochschule München nachhaltig stören, können von der Nutzung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss externer Dritter auf Dauer ist möglich, wenn auch künftig mit gravierenden Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Dem Ausschluss gehen grundsätzlich eine Aufforderung, das beanstandete Verhalten zu unterlassen und eine schriftliche oder mündliche Anhörung des/der Nutzer:In voraus, in der auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen wird. Ausgeschlossene Nutzer:Innen können wieder zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass das missbräuchliche Verhalten in Zukunft unterlassen wird.